



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 14. Dezember 2020
(OR. en)

Interinstitutionelles Dossier:
2018/0136(COD)

9980/1/20
REV 1 ADD 1

CADREFIN 186
RESPR 48
POLGEN 129
FIN 518
CODEC 700
PARLNAT 135

BEGRÜNDUNG DES RATES

Betr.: Standpunkt des Rates in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass einer
VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES
über eine allgemeine Konditionalitätsregelung zum Schutz des Haushalts
der Union

– Begründung des Rates
– Vom Rat am 14. Dezember 2020 angenommen

I. EINLEITUNG

1. Die Kommission hat am 2. Mai 2018 ein Paket von Vorschlägen zum Mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) für die Jahre 2021 bis 2027 angenommen. Das Gesetzgebungspaket enthielt einen Vorschlag für eine neue Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Schutz des Haushalts der Union im Falle von generellen Mängeln in Bezug auf das Rechtsstaatsprinzip in den Mitgliedstaaten, wobei Artikel 322 Absatz 1 Buchstabe a des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und Artikel 106a des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft als Rechtsgrundlage herangezogen wurden.
2. Der Europäische Rechnungshof hat am 12. Juli 2018 eine Stellungnahme zu dem Vorschlag abgegeben¹.
3. Das Europäische Parlament hat seinen Standpunkt in erster Lesung am 4. April 2019 festgelegt.
4. Der Rat und das Europäische Parlament haben im Oktober 2020 Verhandlungen aufgenommen, um eine frühzeitige Einigung in zweiter Lesung zu erzielen. Die Verhandlungen wurden am 5. November 2020 mit einer vorläufigen Einigung zwischen Europäischem Parlament und Rat über einen Kompromisstext erfolgreich abgeschlossen.
5. Am 12. November 2020 haben die Vorsitzenden des Haushaltsausschusses (BUDG) und des Haushaltskontrollausschusses (CONT) des Europäischen Parlaments dem Vorsitz des Ausschusses der Ständigen Vertreter in einem Schreiben mitgeteilt, dass sie – sollte der Rat dem Europäischen Parlament seinen Standpunkt in der vereinbarten Fassung vorbehaltlich der Überarbeitung durch die Rechts- und Sprachsachverständigen förmlich übermitteln – dem Plenum empfehlen würden, den Standpunkt des Rates ohne Abänderungen in zweiter Lesung des Parlaments zu billigen.
6. Am 16. November 2020 hat der Ausschuss der Ständigen Vertreter den Kompromisstext der Verordnung in der von den beiden Organen vereinbarten Fassung bestätigt.

¹ Dok. ST 11707/18 – ABl. C 291 vom 17.8.2018, S. 1.

II. ZIEL

7. Dem Ergebnis der Verhandlungen zufolge ist das Ziel der Verordnung die Einführung einer allgemeinen Konditionalitätsregelung zum Schutz des Haushalts der Union im Fall, dass Verstöße gegen die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit in einem Mitgliedstaat die wirtschaftliche Haushaltsführung des Unionshaushalts oder den Schutz der finanziellen Interessen der Union hinreichend unmittelbar beeinträchtigen oder ernsthaft zu beeinträchtigen drohen.
8. Mit diesem Mechanismus würde die Verhältnismäßigkeit aller ergriffenen Maßnahmen sichergestellt und würden Instrumente zur Stärkung des Schutzes der Endempfänger oder Begünstigten bereitgestellt.
9. Das Verfahren zur Annahme und zur Aufhebung der Maßnahmen würde zudem die Grundsätze der Objektivität, der Nichtdiskriminierung und der Gleichbehandlung der Mitgliedstaaten achten und sollte auf der Grundlage eines unparteilichen und evidenzbasierten Ansatzes durchgeführt werden. Insbesondere hätte jeder Mitgliedstaat, der von dem Verfahren, das möglicherweise zur Annahme von Maßnahmen führt, betroffen wäre, Gelegenheit, zu den Feststellungen Stellung zu nehmen, Abhilfemaßnahmen vorzuschlagen und zur Verhältnismäßigkeit der geplanten Maßnahmen Stellung zu nehmen.
10. Die Durchführungsbefugnisse für die Annahme und die Aufhebung von Maßnahmen würden dem Rat übertragen, der auf der Grundlage eines Vorschlags der Kommission tätig werden sollte.

III. ANALYSE DES STANDPUNKTS DES RATES IN ERSTER LESUNG

A. Allgemeines

11. Im Anschluss an die Abstimmung im Plenum haben das Europäische Parlament und der Rat Verhandlungen geführt, um in zweiter Lesung auf der Grundlage eines Standpunkts des Rates in erster Lesung, den das Parlament unverändert billigen könnte, eine Einigung zu erreichen. Der Wortlaut des Standpunkts des Rates in erster Lesung entspricht voll und ganz dem zwischen den gesetzgebenden Organen erzielten Kompromiss.

B. Kernfragen

12. Die wichtigsten Bestandteile des mit dem Europäischen Parlament erzielten Kompromisses lassen sich wie folgt zusammenfassen:
- Der Charakter dieses Mechanismus bezüglich des Schutzes des Haushalts der Union wurde präzisiert und gestärkt;
 - die Voraussetzungen für die Annahme der Maßnahmen wurden genauer angegeben;
 - der Schutz der Endempfänger und Begünstigten wurde verbessert;
 - für das Europäische Parlament wurde eine konkrete Rolle festgelegt;
 - der Geltungsbereich der Maßnahmen wurde erweitert, um sicherzustellen, dass der Konditionalitätsmechanismus für Mittel gilt, die über das Aufbauinstrument („NextGenerationEU“) zugewiesen werden, und auch dann gilt, wenn der Haushalt der Union durch Darlehen und andere Instrumente, die aus dem Haushalt der Union garantiert werden, ausgeführt wird;

- die Verfahren zur Annahme oder Aufhebung von Maßnahmen wurden effizienter gestaltet;
- es wurde die Annahme und die Aufhebung von Maßnahmen im Wege eines Durchführungsbeschlusses des Rates, der hierüber mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission beschließt, eingeführt;
- es wurde eine neue Klausel über die Berichterstattung spätestens nach drei Jahren eingeführt.

IV. **FAZIT**

13. Der Standpunkt des Rates spiegelt den im Rahmen der Verhandlungen zwischen dem Europäischen Parlament und dem Rat erzielten Kompromiss, der mithilfe der Kommission zustande gekommen ist, voll und ganz wider. Dieser Kompromiss wird mit dem Schreiben der Vorsitzenden des Haushaltsausschusses (BUDG) und des Haushaltskontrollausschusses (CONT) vom 12. November 2020 an den Präsidenten des Ausschusses der Ständigen Vertreter bestätigt.
